Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/14 85/06/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.04.1988

Index

L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8 impl;
BauRallg impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/05/0054 E 20. September 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass der übergangene Nachbar nicht zur Bauverhandlung geladen worden ist, begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des das Verfahren abschließenden Bescheides.

Schlagworte

Baurecht Nachbar übergangener Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985060143.X03

Im RIS seit

06.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at